

Vereinsstatuten freeREC (freerec.ch)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «freeREC (freerec.ch)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung unabhängiger Musiker*innen, die ihr Instrument selbst spielen. Er ermöglicht ihnen insbesondere akustische, handgemachte Musikaufnahmen in einem professionellen Tonstudio, mit Schwerpunkt auf eigenen Kompositionen und Improvisation.

Der Verein fördert den kreativen Austausch und das gemeinsame Musizieren unter seinen Mitgliedern und vermittelt Künstler*innen und Bands für Auftritte.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, der Gönner*innen sowie weiterer, den Verein unterstützender Institutionen und Stiftungen.

4. Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

- **Aktivmitglieder:** Musiker*innen, die das Studio nach Anmeldung für Aufnahmen nutzen können. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- **Passivmitglieder / Supporter:** natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung unabhängiger Musik haben. Sie sind nicht stimmberechtigt und können den Aufnahmesessions beiwohnen.
- **Gönner*innen:** natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den/die Präsident*in zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft begründet keine besonderen Mitwirkungsrechte; über die Angelegenheiten des Vereins entscheidet der Vorstand.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den/die Präsident*in gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Der Ausschlussentscheid kann nicht weitergezogen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Rechnungsrevisor*innen
- c) die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist der Vorstand. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Versammlung dient vor allem dazu, die Mitglieder über die Tätigkeiten des Vereins zu informieren.

8. Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem/der Präsident*in und dem/der Kassier*in. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

9. Die Revisor*innen

Die Revisor*innen werden jährlich an der Mitgliederversammlung gewählt und kontrollieren die Buchführung.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident*in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch den Vorstand abgeändert werden. Der Vorstand kann den Verein auflösen. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 05. November 2020 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten. Die vorliegende revidierte Fassung wurde vom Vorstand am [Datum] beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Basel, den [Datum]

76.10.2026

Präsident:

Kassier:

Nick Tschan

Marco Lüdin